

Entschädigungsreglement der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Dorf

1. Allgemeines

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Rechnungsprüfungskommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen, sowie die Entlohnung der Kirchgemeindeangestellten.

2. Behörden und Kommissionen

2.1 Kirchenpflege

2.1.1 Entschädigung

Für die von an der Urne gewählten Mitglieder werden pro Jahr folgende pauschale Entschädigungen ausgerichtet:

- Präsidium	Fr.	4000.00
- Mitglieder	Fr.	2000.00

2.1.2 Sitzungsgelder

Die Kirchenpflege und die Pfarrperson erhalten bei der Teilnahme an Kirchenpflegesitzungen ein Sitzungsgeld.

- pro Sitzung	Fr.	70.00
- ganzer Tag	Fr.	240.00
- halber Tag	Fr.	120.00
- Autoentschädigung	Fr./km	00.75

2.1.3 Sigristendienst

Mitglieder der Kirchenpfleger werden pro Sigristendienst mit Fr. 70.00 entschädigt.

2.2. Rechnungsprüfungskommission

2.2.1 Entschädigung

Für die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Mitglieder werden pro Jahr folgende pauschale Entschädigungen ausgerichtet:

- Präsidium	Fr.	200.00
- Aktuariat	Fr.	200.00
- Mitglieder	Fr.	100.00

2.2.2 Sitzungsgeld

Das Sitzungsgeld beträgt:

- pro Sitzung	Fr.	70.00
---------------	-----	-------

2.3 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Von der Kirchgemeindeversammlung oder Kirchenpflege eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten Sitzungsgelder. Sie betragen:

- pro Sitzung	Fr.	70.00
- ganzer Tag	Fr.	240.00
- halber Tag	Fr.	120.00

3. Angestellte

3.1 Sigristin / Sigrist

Die Entlohnung richtet sich nach der Empfehlung des Schweizerischen Sigristenverbandes für die nebenamtliche Besoldungsentschädigung.

3.2 Katechetin / Katechet

Die Unterrichtslektionen der Minichile, des 3. Klass-Unterrichts sowie des 4u werden nach der Verordnung über den landeskirchlichen Unterricht entlohnt.

Zusätzliche Anlässe, welche nicht zum Pensum gehören, werden mit pauschal Fr. 100.-/Tag entschädigt.

3.3 Sonntagsschule / Fiire mit de Chline

Die Sonntagsschule, sowie "Fiire mit de Chliine" werden mit 70 Franken pro Lektion entschädigt. In der Entschädigung eingeschlossen sind Vorbereitungszeit und Sitzungen.

3.4 Organistin / Organist

Die Besoldung erfolgt nach der Wegleitung des Zürcher Kirchenmusikerverbandes für die Besoldung der Organistinnen und Organisten mit Fähigkeitsausweis.
Für die Teilnahme an einem Musikkonvent wird ein Sitzungsgeld ausgerichtet.

3.5 Chorleiterin / Chorleiter

Die Besoldung erfolgt nach der Wegleitung des Zürcher Kirchenmusikerverbandes für die Besoldung der Chorleiterinnen und Chorleiter mit Chorleiterausbildung, ohne kirchenmusikalische Ausbildung.

3.6 Weitere Angestellte

Weitere Angestellte (Buchführung, Reinigung, Liegenschaftenunterhalt, Webmaster, Rundschreiben, etc.) werden angemessen entlohnt. Die Löhne werden von der Kirchenpflege festgelegt und im Arbeitsvertrag festgehalten. Die Auszahlung an Angestellte auf Stundenbasis erfolgt pro Quartal oder halbjährlich nach Einreichen der Stundenliste. Angestellten mit Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn wird der Lohn in 12 Monatsbeträgen ausgerichtet. Das Verteilen kirchlicher Informationsschriften wird mit einer Pauschale von Fr. 100.00 pro Mal entschädigt.

4. Versicherungen und Pensionskasse

Die Prämien für die NBU-Versicherung (Nichtbetriebsunfall) wird von der Kirchgemeinde übernommen.

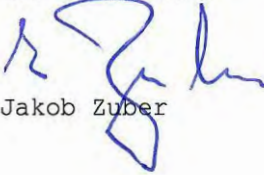
Die Kirchgemeinde Dorf hat eine Anschlussvereinbarung mit der Pensionskasse Musik und Bildung (Plan BV2) und übernimmt den hälftigen Anteil der Beiträge. Den Mitarbeitenden wird angeboten, der Pensionskasse beizutreten.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Entschädigungsreglement tritt nach seiner Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement, genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2010, sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit dem vorliegenden Entschädigungsreglement in Widerspruch stehen.

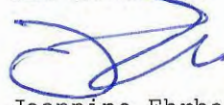
Beschluss der Kirchenpflege vom 30. März 2023.
Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am 15. Juni 2023

Der Präsident:



Jakob Zuber

Die Aktuarin:



Jeannine Ehrbar